

Prüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Aufbaustudiengang Konzertexamen

vom 07.02.2024

Die Rektorin der Hochschule für Künste hat am 08.02.2024 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 305), die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Musik der Hochschule für Künste am 07.02.2024 auf der Grundlage des § 87 sowie § 62 BremHG beschlossene Prüfungsordnung der Hochschule für Künste für den Aufbaustudiengang Konzertexamen in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes geregelt ist, gelten auch für den Aufbaustudiengang Konzertexamen die Bestimmungen im Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Künstlerische Ausbildung der Hochschule für Künste in deren aktueller Fassung, mit Ausnahme der Regelungen zur Bezeichnung der Studienabschlüsse.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung des Studiengangs, Dauer des Studiums, Melde- und Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungskommission, Prüfer, Beisitzer
- § 5 Bewertung, Prüfungsniederschrift, Teilergebnisse
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 7 Zeugnis
- § 8 Art und Umfang des Konzertexamens
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Zulassungsantrag
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Bestehen und Wiederholen des Konzertexamens
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1 Prüfungsanforderungen

Anlage 2 Studienstruktur

§ 1 Zweck der Prüfung

In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, über das in seiner Masterprüfung gezeigte Niveau hinausgehende, hervorragende Leistungen als Solistin oder Solist bzw. als Komponistin oder Komponist zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen des nationalen und internationalen Konzertlebens gerecht zu werden.

§ 2

Gliederung des Studiengangs, Dauer des Studiums, Melde- und Prüfungstermine

(1) Das Studium kann in einem instrumentalen Hauptfach, Gesang oder Komposition erfolgen.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Aufbaustudium ist gegliedert in drei Studiensemester sowie ein Studien- und Prüfungssemester, das mit dem Konzertexamen abschließt.

(4) Die Anmeldung zum Konzertexamen muss im dritten Semester erfolgen, spätestens sechs Monate vor dem ersten geplanten Teilprüfungstermin. Erfolgt die Anmeldung verspätet, so dass die Prüfung nicht mehr im vierten Semester abgelegt werden kann, gilt das Konzertexamen als nicht bestanden.

§ 3

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Musik ist für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und für weitere Aufgaben nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zuständig. Insbesondere entscheidet er aufgrund der Voten der Prüfungskommissionen über das Bestehen der Prüfung und ermittelt das Gesamtprädikat.

§ 4

Prüfungskommission, Prüfer, Beisitzer

(1) Für das Konzertexamen jeder Kandidatin und jedes Kandidaten ist eine Prüfungskommission zu bestellen, die sämtliche Teilprüfungen abnimmt. Sie besteht aus vier in der künstlerischen Lehre tätigen Prüferinnen und/oder Prüfern, von denen eine bzw. einer zum Vorsitzenden bestellt wird. Alle Prüfenden sind in der Regel hauptamtlich beschäftigte Professorinnen oder Professoren der Hochschule für Künste Bremen. Ist die das Hauptfach unterrichtende Lehrkraft nicht hauptamtlich an der Hochschule für Künste beschäftigt, besteht die Prüfungskommission in der Regel aus drei hauptamtlich beschäftigten Professorinnen und/oder Professoren und der Hauptfachlehrerin oder dem Hauptfachlehrer. Mindestens ein und höchstens zwei Prüfer vertreten das zu prüfende Fach in der Lehre. Muss im Ausnahmefall aus organisatorischen oder terminlichen Gründen die personelle Zusammensetzung der Kommission bei einer Teilprüfung geändert werden, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Lehrkraft einer anderen Hochschule als Prüfer bestellen; jedoch darf die jeweilige Kandidatin bzw. der jeweilige Kandidat von dieser Lehrkraft nicht unterrichtet werden oder unterrichtet worden sein.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für jede Teilprüfung des Konzertexamens eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen, der als Lehrkraft an der Hochschule für Künste tätig sein muss. Dem Vorschlag ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Wird von der Kandidatin

bzw. vom Kandidaten die eigene Hauptfachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer vorgeschlagen, kann sie bzw. er keine weitere Prüferin und keinen weiteren Prüfer vorschlagen. Die vorgeschlagene Prüferin bzw. der vorgeschlagene Prüfer kann die Übernahme der Prüfung bis zur Bestellung durch den Prüfungsausschuss ablehnen. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen; der Prüfungsausschuss entscheidet. Wird der Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten vom Prüfungsausschuss abgelehnt, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat einmal erneut eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen.

(4) Äußert die Kandidatin bzw. der Kandidat Zweifel an der Eignung einer oder eines Prüfenden für die unparteiische Ausübung seines Amtes, so ist dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission in einem Antrag an den Prüfungsausschuss mitzuteilen und schriftlich zu begründen. Nach Anhörung der Betroffenen entscheidet der Prüfungsausschuss über den Antrag.

§ 5

Bewertung, Prüfungsniederschrift, Teilergebnisse

(1) Alle Teilprüfungsleistungen werden benotet. Es werden folgende Noten vergeben:

1,0 und 1,3	= sehr gut
1,7; 2,0 und 2,3	= gut
2,7; 3,0 und 3,3	= befriedigend
3,7 und 4,0	= ausreichend
5	= nicht ausreichend

Die Benotung der Teilprüfungsleistung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten entspricht dem Durchschnitt der Bewertungen aller anwesenden Stimmberechtigten Prüfenden. Die Notenermittlung erfolgt nicht öffentlich. Nach dem Ablegen einer Teilprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten deren Ergebnis unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Dabei sind die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bewertungskriterien auf Antrag des Kandidaten offenzulegen und zu begründen.

(2) Durchschnittsnoten werden bis auf eine Stelle nach dem Komma ohne Aufrundung gebildet. Bei einer Durchschnittsnote von 4,1 oder schlechter, gilt die Teilprüfung als nicht bestanden. Durchschnittsnoten werden mit einer Stelle nach dem Komma der Berechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Für jede Teilprüfung einer jeden Kandidatin bzw. eines jeden Kandidaten ist ein Protokoll zu erstellen, das in der Prüfungsakte hinterlegt wird. Außer den Namen der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Prüfenden soll das Protokoll Angaben über Gegenstand, Dauer und Verlauf der Prüfung sowie die ermittelte Durchschnittsnote enthalten und gegebenenfalls besondere Vorkommnisse während der Prüfung festhalten. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen werden nicht angerechnet. Über etwaige Ausnahmen bei den Studienzeiten entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Eine ablehnende Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Zeugnis

(1) Die Hochschule für Künste stellt der Kandidatin oder dem Kandidaten nach bestandenen Konzertexamen ein Zeugnis unter Angabe des Gesamtprädikats aus.

(2) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden, so gibt die oder der Vorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten die Entscheidung hierüber schriftlich bekannt; auf die Frist, innerhalb derer die Prüfung wiederholt werden kann, ist dabei hinzuweisen.

(4) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule ohne bestandenes Konzertexamen, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage entsprechender Nachweise eine Bescheinigung über ihre bzw. seine Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 8

Art und Umfang des Konzertexamens

(1) Das Konzertexamen besteht bei instrumentalem Hauptfach aus a) einem Soloabend, b) einem Solokonzert mit Orchester und c) einer Repertoireprüfung, bei Hauptfach Gesang aus a) einem Soloabend, b) einem Soloauftritt im Rahmen eines Orchester- oder Kammermusikkonzerts oder der Mitwirkung im Rahmen eines Opernprojekts mit Orchester sowie c) einer Repertoireprüfung, bei Hauptfach Komposition aus a) der Vorlage von Kompositionen, b) einem Konzert oder einem Konzerteil mit eigenen Werken oder einem eigenen Werk sowie c) einem Kolloquium.

(2) Soloabende und Konzerte im Rahmen des Konzertexamens sind öffentlich, Repertoireprüfungen, sowie Kolloquien sind hochschulöffentlich. Der Soloauftritt beim Hauptfach Gesang bzw. der Vortrag eines Instrumentalkonzerts mit Orchester findet in der Regel im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit dem Hochschulorchester statt. Bei bestimmten Hauptfächern kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings bei der Anmeldung zum Konzertexamen festlegen, dass an die Stelle des Solokonzerts ein öffentlicher Kammermusikabend mit einer Vortragszeit von mindestens 80 Minuten tritt, bei Hauptfach Orgel ein weiterer Soloabend, ggf. mit Kammermusik-Anteilen. Beim Hauptfach Komposition entscheidet die

Prüfungskommission in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan über Aufführungsmöglichkeiten und -modalitäten.

(3) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Konzertexamen wird zugelassen, wer

1. zum Aufbaustudium Konzertexamen an der Hochschule für Künste Bremen ordnungsgemäß zugelassen wurde und für diesen Studiengang immatrikuliert ist,
2. sich im 3. Semester des Aufbaustudienganges Konzertexamen an der Hochschule für Künste Bremen befindet,
3. die Anmeldefrist gemäß § 2 Abs. 4 eingehalten hat,
4. die Studienleistungen entsprechend der Anlagen 1 und 2 der Hochschule für Künste Bremen für den Aufbaustudiengang Konzertexamen erbracht hat.

(2) Zum Konzertexamen wird nicht zugelassen, wer an der Hochschule für Künste Bremen oder einer anderen Hochschule das Konzertexamen oder eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder an einer anderen Hochschule das Konzertexamen oder eine vergleichbare Prüfung nicht bestanden hat.

§ 10

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Konzertexamen ist schriftlich beim Dezernat 1 zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Nachweise über die Erfüllung der in § 9 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits ein Konzertexamen oder eine vergleichbare Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat,
3. Programmvorschläge, ggf. Vorlage von Kompositionen gemäß Anlage 1,
4. ggf. Vorschläge für Prüferinnen und Prüfer, die die einzelnen Teilprüfungen abnehmen könnten.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist schriftlich bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nach § 9 Abs. 1 nicht erfüllt sind.

(3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 nicht vollständig sind.

§ 12

Bestehen und Wiederholen des Konzertexamens

(1) Das Konzertexamen ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sind. Ist dies nicht der Fall, wird keine Gesamtnote gebildet und das Konzertexamen ist nicht bestanden.

(2) Sind alle Teilprüfungen bestanden, wird die Gesamtnote des Konzertexamens gebildet. Diese entspricht dem Quotienten aus der Summe der Durchschnittsnoten für die einzelnen Teilprüfungen und der Anzahl der Teilprüfungen (Gesamtdurchschnittsnote). Das Gesamtprädikat für das Konzertexamen ergibt sich damit wie folgt:

Gesamtdurchschnittsnote Gesamtprädikat

1,0 bis 1,2 mit Auszeichnung bestanden

1,3 bis 1,5 mit „sehr gut“ bestanden

1,6 bis 2,5 mit „gut“ bestanden

2,6 bis 3,5 mit „befriedigend“ bestanden

3,6 bis 4,0 bestanden

(3) Ein an der Hochschule für Künste Bremen nicht bestandenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall sind lediglich die nicht bestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Die Frist, innerhalb derer die Prüfung wiederholt werden kann, bestimmt der Prüfungsausschuss. Der zeitliche Abstand zwischen der Teilprüfung und ihrer Wiederholung beträgt maximal sechs Monate.

(4) Nach einem nicht bestandenen Konzertexamen erhält die Kandidatin oder der Kandidat keine weitere Zuweisung von Einzelunterricht. Alle Kosten für die Wiederholung des Konzertexamens gehen zu Lasten der Kandidatin oder des Kandidaten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bremen, 08.02.2024

Anlagen

Anlage 1

Prüfungsanforderungen im Konzertexamen

Instrumentales Hauptfach: Das Konzertexamen besteht aus

a) einem öffentlichen Soloabend, b) einem öffentlichen Solokonzert mit Orchester und c) einer hochschulöffentlichen Repertoireprüfung.

Für den öffentlichen Soloabend mit einer Vortragsdauer von mindestens 60 Minuten sind spätestens drei Monate vor dem anvisierten Prüfungstermin nach persönlichem Schwerpunkt Vorschläge mit anspruchsvollen Werken für mindestens zwei unterschiedliche abendfüllende Soloprogramme sowie ein Vorschlag für ein gewichtiges kammermusikalisches Werk (in der Regel mindestens in Triobesetzung) beim Prüfungsausschuss einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann angeben, welches der Programme sie oder er für den Soloabend bevorzugt. Nach Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan teilt die Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mit, welches Programm ausgewählt wurde.

Für das öffentliche Solokonzert mit Orchester sind dem Prüfungsausschuss spätestens sechs Monate vor dem anvisierten Prüfungstermin nach persönlichem Schwerpunkt drei anspruchsvolle Werke vorzuschlagen. Auf Antrag kann in Ausnahmefällen wegen Mangels an entsprechender Literatur bei einzelnen Instrumenten an die Stelle eines orchesterbegleiteten Solokonzerts ein öffentlicher Kammermusikabend treten, der mindestens 80 Minuten Vortragszeit umfasst und bei dem das im Rahmen des Solokonzerts aufgeführte Kammermusikwerk nicht wiederholt werden darf. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Prüfungskommission beschließt in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan das vorzutragende Programm des Solokonzerts mit Orchester bzw. des Kammermusikabends, regelt die Einheiten und setzt die Kandidatin oder den Kandidaten unverzüglich, spätestens X Wochen vor der Prüfung, über ihre Programmentscheidung in Kenntnis.

Für die hochschulöffentliche Repertoireprüfung ist spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin eine Liste mit repräsentativen, im Laufe des Musikstudiums erarbeiteten konzertanten Werken aus sämtlichen für das jeweilige Instrument maßgebenden Stilepochen einzureichen. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste eine Folge von Werken oder Werkteilen aus (Vortragsdauer ca. 60 Minuten), die weder in den oben genannten öffentlichen Prüfungsveranstaltungen vorgetragen werden, noch persönliche Schwerpunkte der Kandidatin oder des Kandidaten berücksichtigen sollen. Ihre Entscheidung über die vorzutragenden Werke teilt die Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Gesang: Das Konzertexamen besteht aus

a) einem öffentlichen Soloabend, b) einem Soloauftritt im Rahmen eines öffentlichen Orchester- oder Kammermusikkonzerts oder der Mitwirkung im Rahmen eines Opernprojekts mit Orchester sowie c) einer hochschulöffentlichen Repertoireprüfung.

Für den Soloabend mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten Vortragszeit sind spätestens drei Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin unter Berücksichtigung persönlicher Schwerpunkte Vorschläge mit anspruchsvollen Werken der Gattungen Oratorium, Oper und Lied für mindestens zwei unterschiedliche, abendfüllende Programme einzureichen. Die Kandidatin oder der Kandidat kann angeben, welches der Programme sie oder er für den Soloabend bevorzugt. Nach Abstimmung mit dem Dekan teilt die Prüfungskommission der

Kandidatin oder dem Kandidaten sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mit, welches Programm ausgewählt wurde.

Für den Soloauftritt im Rahmen eines öffentlichen Orchester- oder Kammermusikkonzerts oder die Mitwirkung bei einem Opernprojekt mit Orchester sind beim Prüfungsausschuss spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Prüfungstermin Programmvorschläge unter Berücksichtigung persönlicher Schwerpunkte einzureichen, ggf. ist die Art der Mitwirkung in einem Opernprojekt zu erläutern. Die Prüfungskommission beschließt in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan das vorzutragende Programm des Soloauftritts bzw. die prüfungsrelevanten Einzelheiten der Mitwirkung der Kandidatin oder des Kandidaten in einem Opernprojekt mit Orchester und unterrichtet den Kandidaten unverzüglich, spätestens X Wochen vor der Prüfung, über ihre Entscheidung.

Für die hochschulöffentliche Repertoireprüfung ist spätestens drei Monate vor dem anvisierten Prüfungstermin eine Liste repräsentativer, im Laufe des Musikstudiums erarbeiteter konzertanter Werke aus allen für das Fach Gesang maßgebenden Stilepochen einzureichen. Die Prüfungskommission wählt aus der Liste eine Folge von Werken oder Werkteilen aus (Vortragszeit ca. 60 Minuten), die weder in den genannten öffentlichen Prüfungsveranstaltungen zum Vortrag kommen, noch persönliche Schwerpunkte des Kandidaten berücksichtigen. Ihre Entscheidung über die vorzutragenden Werke teilt die Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten sechs Wochen vor dem Prüfungstermin mit.

Komposition: Das Konzertexamen besteht aus

a) der Vorlage von Kompositionen, b) einem öffentlichen Konzert oder Konzertteil mit mindestens zwei eigenen Werken sowie c) einem hochschulöffentlichen Kolloquium.

Alle im Rahmen des Konzertexamens vorzulegenden oder aufzuführenden eigenen Kompositionen müssen in der Zeit des Aufbaustudiums entstanden sein. Spätestens einen Monat vor dem in Aussicht genommenen Termin des Kolloquiums sind mindestens drei Kompositionen vorzulegen. Für die öffentliche Aufführung eigener Werke sind spätestens sechs Monate vor dem in Aussicht genommenen Präsentationstermin der Prüfungskommission mindestens zwei eigene Werke zur öffentlichen Aufführung vorzuschlagen; sie können mit den vorzulegenden Werken unter a) identisch sein. Hierbei ist den Aufführungsmöglichkeiten und der voraussichtlichen Einstudierungsdauer Rechnung zu tragen. Die Prüfungskommission beschließt in Abstimmung mit der Dekanin oder dem Dekan das Konzertprogramm, regelt die Einzelheiten und unterrichtet die Kandidatin oder den Kandidaten unverzüglich über ihre Entscheidungen. Im Kolloquium ist eine während des Aufbaustudiums entstandene eigene Komposition zu analysieren und unter Verwendung von Beispielen vorzustellen; sie kann mit einer der unter a) oder b) genannten Kompositionen identisch sein.

Anlage 2

Studienstruktur

Studienziel

(1) Ziel des Studiums ist der Erwerb einer über das Niveau einer künstlerischen Masterprüfung hinausgehenden hohen Qualifikation, die es der Absolventin bzw. dem Absolventen ermöglicht, hervorragende Leistungen als Solist /Solistin und Kammermusikpartner / -partnerin -oder Komponist / Komponistin zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen des nationalen und internationalen Konzertlebens gerecht zu werden.

(2) Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen technischen und künstlerischen Methoden, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Fähigkeit zu kritischer Überprüfung des beruflichen Tätigkeitsfeldes vermitteln.

Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) Das Aufbaustudium ist gegliedert in drei Studiensemester und ein Studien- und Prüfungssemester, das mit dem Konzertexamen abschließt. Das Konzertexamen ist innerhalb dieser Studienzeit abzulegen.

(2) Die Anmeldung zum Konzertexamen erfolgt im dritten Semester, spätestens sechs Monate vor dem geplanten Prüfungstermin. Bei Fristüberschreitung gilt das Konzertexamen als im ersten Versuch nicht bestanden; der Kandidatin oder dem Kandidaten wird ab Beginn des vierten Semesters kein Einzelunterricht mehr zugewiesen.

(4) Jede Studentin und jeder Student hat die Lehrveranstaltungen im Hauptfach und ggf. in den Pflichtfächern regelmäßig zu belegen.

Der Umfang des Lehrangebots ist aus den beigefügten Studentafeln ersichtlich.

Studentafeln für den Aufbaustudiengang Konzertexamen

Semesterwochenstunden im Semester

	1.	2.	3.	4.
Instrumentales Hauptfach	1,5	1,5	1,5	1,5
Korrepetition*	1	1	1	1
(Kammermusik/Ensemblespiel)	(2)	(2)	(2)	(2)
* nur bei entsprechendem Hauptfach				
Hauptfach Gesang	1,5	1,5	1,5	1,5
Korrepetition	1	1	1	1
Liedgestaltung	1	1	1	1
(Operndarstellung)	(3)	(3)	(3)	(3)
Hauptfach Komposition	1,5	1,5	1,5	1,5
(Analyse Neue Musik /				
Elektroakustische Musik)	(2)	(2)	(2)	(2)
(Plenum)	(1)	(1)	(1)	(1)

Fächer und Zahlen in Klammern = fakultative Teilnahme